

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S 1 Wiener Außenring Schnellstraße

Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn

2. Verwirklichungsabschnitt

Schwechat – Groß-Enzersdorf

S 1 km 16,2+17.00 – km 25,6+00.00

Externe UVP-Koordination

Fachgutachterliche Stellungnahme zur

Projektänderung Tunnel Donau-Lobau

DI Wolfgang Stundner

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Wien, im Juni 2024

Im Auftrag von

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Impressum

Autor: DI Wolfgang Stundner

Auftraggeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, 2024

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen.....	5
1.2 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
1.2.1 Fachliche und räumliche Abgrenzung, Relevanzmatrix, Untersuchungstiefe	6
1.2.2 Fachgebiet Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel	7
1.2.3 Fachgebiete Wald; Jagd und Wildökologie	8
1.2.4 Fachgebiet Boden und Landwirtschaft	8
1.2.5 Fachgebiet Gewässerökologie und Fischerei	9
1.2.6 Fachgebiet Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik	10
1.2.7 Fachgebiet Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung.....	10
1.2.8 Fachgebiet Kulturgüter	10
1.2.9 Resümee.....	10
2 Beantwortung der Behördenfragen	12
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen	12
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	12
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	13
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	13
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten	13
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	13
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen	14
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	14

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Unter der Projektänderung „Tunnel Donau-Lobau“ vom 26. November 2021 wurden von der ASFINAG Änderungen des Tunnels Donau-Lobau und der Halbanschlussstelle (HAST.) Essling zusammengefasst.

Zur beantragten Änderung des "**Tunnels Donau-Lobau**" wurden von der ASFINAG ein zusammenfassender Synthesebericht (Einlage 1) und Ergänzungsberichte hinsichtlich Umweltauswirkungen zur UVE zu den Themen Adaptierung Lüftungskonzept (Einlage 2.1), Adaptierung Querschläge (Einlage 2.2), Adaptierung Portalbereich Süd (Einlage 2.3) und Bauliche Anlagen Betrieb und Sicherheit (Einlage 2.4) vorgelegt. Weiters wurde ein Einreichprojekt gemäß § 7 STSG vorgelegt. Diese Unterlagen sind in zwei Mappen zusammengeführt.

Die Projektwerberin führte dazu aus, dass für die Erfüllung der Bescheidaufgaben des Fachbereichs Tunnelsicherheit (Spruchpunkt A.III.15 des Bescheides des BMVIT) eine geänderte Ausführung von Tunnellüftungsanlagen, von baulichen Anlagen für den Betrieb und die Sicherheit des Tunnels und Adaptierungen der Portalbereiche erforderlich ist. Weiters erfolgt eine Anpassung der Querschlagsabstände. Damit können aus Sicht der ASFINAG die Auflagen 15.9, 15.10, 15.11, 15.22, 15.31, 15.33 und 15.37 des Bescheides des BMVIT entfallen.

Zur beantragten **Änderung "HAST Essling"** wurde von der ASFINAG ein Trassenplan gem. § 4 BStG (Einlage 1.1), ein Übersichtsplan (Einlage 2.2), ein zusammenfassender Umweltbericht (Einlage 2.3), Unterlagen zum Verkehr (Einlage 3.1), ein Technisches Projekt (Einlagen 4.1 bis 4.9.4) und ein Verkehrssicherheitsaudit (Einlage 5.1) vorgelegt.

Begründend führte die ASFINAG dazu aus, dass im Zuge der Ausarbeitung des Bauprojektes bei den Rampen 208 und 209 Übergangsbögen (Klothoiden) entsprechend einer RVS-konformen Trassierung ergänzt wurden. Dadurch verschieben sich die Achsen

der Rampen gegenüber dem UVP-Einreichprojekt und es kommt zu einer Verlängerung der Wannens und einer Verkürzung der Rampentunnel der Rampen 208 und 209.

1.2 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus fachlicher Sicht ist zu bewerten, ob die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens (§ 24g Abs 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000) widersprechen und ob mit den gegenständlichen Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

1.2.1 Fachliche und räumliche Abgrenzung, Relevanzmatrix, Untersuchungstiefe

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 04 Luftschadstoffe und Klima, 09 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 10 Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, 13 Wasser, 17 Geotechnik Tunnelbau und baulicher Brandschutz und 18 Tunnelsicherheit wurden seitens der Behörde Sachverständige bestellt. Für diese Fachgebiete erfolgte die Beurteilung der Projektänderung (Tunnel Donau-Lobau inklusive HAST Essling) durch die seitens der Behörde bestellten Sachverständigen.

Mit der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme der externen Koordination erfolgt die Beurteilung der Projektänderung (Tunnel Donau-Lobau inklusive HAST Essling) für die UVP-Fachgebiete 03 Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel, 06 Wald, 07 Jagd und Wildökologie, 08 Boden und Landwirtschaft, 11 Gewässerökologie und Fischerei, 14 Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik, 15 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung und 16 Kulturgüter. Für diese Fachgebiete sind für die Änderungen Tunnel Donau-Lobau, neben dem Antrag vom 26.11.2021 inklusive zusammenfassender Beschreibung der Änderungen, der Synthesebericht und die vorgelegten zusammenfassenden Umweltberichte als maßgebliche Unterlagen der gegenständlichen Projektänderungseinreichung anzusehen (Einlage 1; Einlage 2.1 bis Einlage 2.4). Für die Änderungen HAST Essling ist, neben dem Antrag vom 26.11.2021 inklusive zusammenfassender Beschreibung der Änderungen, der vorgelegte zusammenfassenden Umweltbericht als maßgebliche Unterlage der gegenständlichen Projektänderungseinreichung anzusehen (Einlage 2.3). Die potenziellen

Umweltauswirkungen aus Sicht der ASFINAG für die Projektänderung Tunnel Donau Lobau inklusive HAST Essling wurden in den genannten Einlagen dargelegt und potenziell betroffene Fachgebiete und Schutzgüter mittels Relevanzmatrix dargestellt.

Für die **Änderungen Tunnel Donau-Lobau** kommen der Synthesebericht und die zusammenfassenden Umweltberichte, Einlage 2.1 bis 2.4 zum Schluss, dass die Änderung hinsichtlich der Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe, Veränderung Erscheinungsbild und quantitative Veränderung des Wasserhaushaltes allfällig von Relevanz ist. Allfällige Auswirkungen der Projektänderung auf Grund dieser Wirkfaktoren werden durch die von der Behörde bestellten Sachverständigen beurteilt und sind nicht Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme. Die Wirkfaktoren Erschütterungen und Veränderung Funktionszusammenhänge sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase betroffen, weshalb auch keine weitere Beurteilung erforderlich war.

Für die **Änderungen HAST Essling** kommt der zusammenfassende Umweltbericht, Einlage 2.3, zum Schluss, dass die Änderung in der Betriebsphase hinsichtlich der Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Veränderung des Wasserhaushaltes, Flächenbeanspruchung, Veränderung Funktionszusammenhänge, Veränderung Erscheinungsbild allfällig von Relevanz ist. Für die Bauphase wurde für alle Wirkfaktoren eine Relevanz ausgeschlossen. Allfällige Auswirkungen der Projektänderung in der Betriebsphase auf Grund der Wirkfaktoren Erschütterungen, Flächenbeanspruchung, Veränderung Funktionszusammenhänge, Veränderung Erscheinungsbild werden in der gegenständlichen Stellungnahme beurteilt.

Die durch die gegenständliche Projektänderung nicht betroffenen Vorhabensbestandteile des genehmigten Einreichprojekts (dh. Projekt –Stand BVwG inkl. Maßnahmen der UVE und der Auflagen des BMVIT und des BVwG) sind unverändert aufrecht.

1.2.2 Fachgebiet Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel

Für die Änderungen Tunnel Donau-Lobau entstehen keine geänderten Auswirkungen durch den Wirkfaktor Erschütterungen in der Bau- und Betriebsphase, weshalb auch keine weitere Beurteilung erforderlich ist.

Für die Änderungen HAST Essling hinsichtlich der Anpassung der Rampen 208 und 209 wird im Umweltbericht ausgeführt, dass die nächstgelegenen Wohnhäuser mehr als 50 m

entfernt gelegen sind und keine wahrnehmbaren Verkehrserschütterungen im Betrieb zu erwarten sind. Der erforderliche Immissionsschutz ist daher im Vergleich zum UVP-Projekt unverändert. Die Änderung der eigenständigen Geh- und Radwegverbindung Essling verursacht keine Erschütterungen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

1.2.3 Fachgebiete Wald; Jagd und Wildökologie

Jene Themenbereiche, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Für die Teilbereiche Forstwirtschaft und Jagdwirtschaft wird keine Betroffenheit ermittelt, weil es zu keinen Flächenbeanspruchungen mit dieser Nutzungsart kommt.

Durch die Projektänderung Tunnel Donau-Lobau inklusive HAST Essling kommt es im Vergleich zum genehmigten Projekt zu keinen Änderungen, die eine weitere Beurteilung hinsichtlich Wald und Wild erforderlich machen.

1.2.4 Fachgebiet Boden und Landwirtschaft

Jene Fachbereiche, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Hinsichtlich Landwirtschaft wurde keine Betroffenheit ermittelt, weil es zu keinen Flächenbeanspruchungen mit dieser Nutzungsart kommt.

Durch die Projektänderung Tunnel Donau-Lobau kommt es im Zuge der Adaptierung Portalbereich Süd zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme innerhalb der genehmigten Projektumhüllenden. Gemäß Sicherheitsaudit für das EP 2009 in Verbindung mit Bescheidaufgabe 2.10 ist eine Verlängerung der Verflechtungsstrecken der Rampen 1002 und 1003 mit der S1 umzusetzen. Dies bedingt die Aufweitung des Vorportalbereiches und der Oströhre der OBW Süd (Tunnel offene Bauweise Süd) um 1,55 m ab dem Portal bis ca. zur halben Länge der Oströhre und um 1,05 m auf die restliche Länge bis zur BZ (Betriebszentrale). Das Einfahrtsportal der Oströhre wird um

20 m Richtung Norden versetzt um eine Mittelstreifenüberfahrt als Umkehrmöglichkeit für Einsatzkräfte vor dem Tunnelportal zu ermöglichen. In der Betriebsphase ergibt sich gemäß Einlage 2.3 durch die Adaptierungen ein zusätzlicher Flächenverbrauch von etwa 1.500 m². Aus Sicht der externen Koordination ist das sicherheitstechnische Erfordernis als Ursache für den zusätzlichen Flächenbedarf gemäß Sicherheitsaudit in Verbindung mit Bescheidaufgabe 2.10 nachvollziehbar. Der zusätzliche Flächenbedarf ist im Vergleich zur Flächenbeanspruchung des genehmigten Projektes vernachlässigbar. Für das gegenständliche Fachgebiet ergeben sich gegenüber dem genehmigten Projekt keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Durch die Projektänderung HAST Essling werden keine neuen Grundstücke beansprucht, allerdings ändert sich der Flächenverbrauch geringfügig. Durch die Verschiebung der Rampen 208 und 209 kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von 70 m². Die Änderung Ergänzung einer Geh- und Radwegverbindung im Bereich der HAST Essling befindet sich vollständig innerhalb der genehmigten Projektumhüllenden und quert die ökologischen Ausgleichsflächen V29 und A4. Es kommt somit gegenüber dem genehmigten Projekt zu einer geänderten Nutzung eines kleineren Teilbereichs, die aber keinen Konflikt mit dem Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume auslöst. Diesbezüglich wird auf die Beurteilung in der gutachterlichen Stellungnahme zu diesem Fachgebiet verwiesen. Hinsichtlich Fachgebiet Boden und Landwirtschaft war keine weitere Beurteilung erforderlich und es kommt gegenüber dem genehmigten Projekt zu keinen relevanten Änderungen.

Weiters sind durch die Projektänderungen auch keine bekannten Altlasten betroffen.

1.2.5 Fachgebiet Gewässerökologie und Fischerei

Durch die Projektänderung Tunnel Donau-Lobau inklusive HAST Essling kommt es zu keiner Beanspruchung von Oberflächengewässern, weshalb auch keine weitere Beurteilung hinsichtlich Gewässerökologie erforderlich ist. Weiters kommt es weder hinsichtlich Qualität noch Quantität der eingeleiteten Wässer in die Schwechat und den Rußbach zu einer Änderung.

Da keine Gewässer betroffen sind, werden Auswirkungen auf die fischereiliche Nutzung ausgeschlossen.

1.2.6 Fachgebiet Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik

Hinsichtlich Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik kommt es durch die Projektänderung Tunnel Donau-Lobau inklusive HAST Essling im Vergleich zum genehmigten Projekt zu keinen relevanten Änderungen, die eine weitere Beurteilung erforderlich machen. Hinzuweisen ist auf das gemäß Auflage 11.1 geforderte Abfallkonzept für die Bauphase, das vor Baubeginn vorzulegen ist.

1.2.7 Fachgebiet Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung

Durch die Projektänderung werden keine neuen Grundstücke beansprucht. Durch die Projektänderung Tunnel Donau-Lobau inklusive HAST Essling kommt es im Vergleich zum genehmigten Projekt zu keinen Änderungen, die eine weitere Beurteilung hinsichtlich Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung erforderlich machen.

1.2.8 Fachgebiet Kulturgüter

Durch die Projektänderung werden keine neuen Grundstücke beansprucht. Durch die Projektänderung Tunnel Donau-Lobau inklusive HAST Essling kommt es im Vergleich zum genehmigten Projekt zu keinen Änderungen, die eine weitere Beurteilung hinsichtlich Kulturgüter erforderlich machen.

1.2.9 Resümee

Aus Sicht der ASFINAG sind für die mit der gegenständlichen Stellungnahme behandelten Fachgebiete auf Grund der gegenständlichen Projektänderung keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Weiters sind auch keine Wechselwirkungen oder kumulativen Effekte mit anderen Projektänderungen ableitbar. Die Projektwerberin sieht keine nachteiligen bzw. vernachlässigbare Auswirkungen der gegenständlichen Projektänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt. Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

Aus fachlicher Sicht widersprechen die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens (§ 24g Abs 1 UVP-G 2000) somit nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000) und mit den gegenständlichen Änderungen können keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter verbunden sein.

Damit ist auch eine Ergänzung eines der Teilgutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung (03 Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel, 06 Wald, 07 Jagd und Wildökologie, 08 Boden und Landwirtschaft, 11 Gewässerökologie und Fischerei, 14 Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik, 15 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 16 Kulturgüter) nicht erforderlich. Weiters sind dadurch auch keine der im Rahmen des BVwG-Verfahrens erstellten Gutachten (Bescheidbeschwerde UVP) Wald, Jagd, Wildökologie, Boden und Landwirtschaft, Erschütterungen, Gewässerökologie und Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik zu ergänzen.

Da mit den eingereichten Projektänderungen auch aus Sicht der für die oben genannten Fachgebiete eigens bestellten Sachverständigen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, waren die UVP-Teilgutachten zu diesen Fachgebieten demgemäß auch nicht zu ergänzen. Die TGA-Ergänzung für das Fachgebiet 01 Verkehr und Verkehrssicherheit erfolgte auf Grund der Rechtsmaterie BStG zur Sicherstellung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich HAST Essling und beinhaltet eine entsprechende Maßnahmenforderung. Somit ist eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens aus Sicht der externen Koordination nicht erforderlich.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

Ergänzende Anmerkungen:

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des Bescheides vom 26. März 2015, Erkenntnis des BVwG vom 18. Mai 2018) zu den gegenständlichen Änderungen.

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme für die UVP-Fachgebiete 03 Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel, 06 Wald, 07 Jagd und Wildökologie, 08 Boden und Landwirtschaft, 11 Gewässerökologie und Fischerei, 14 Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik, 15 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung und 16 Kulturgüter kann festgestellt werden, dass die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Mit den Änderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Stellungnahme behandelten Fachgebiete verbunden.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme kann für die beurteilten UVP-Fachgebiete festgestellt werden, dass fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien nicht mehrfach ausgeschöpft wurden.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides des BMVIT vom 26.3.2015 oder des Erkenntnisses des BVwG vom 18.5.2018 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme kann festgestellt werden, dass keine Ergänzung der UVP-Teilgutachten 03 Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel, 06 Wald, 07 Jagd und Wildökologie, 08 Boden und Landwirtschaft, 11 Gewässerökologie und Fischerei, 14 Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik, 15 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 16 Kulturgüter erforderlich ist. Weiters sind auch keine der im Rahmen des BVwG-Verfahrens erstellten Gutachten (Bescheidbeschwerde UVP) Wald, Jagd, Wildökologie, Boden und Landwirtschaft, Erschütterungen, Gewässerökologie und Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik zu ergänzen.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

Ergänzende Anmerkung:

Können gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren neue Parteien betroffen sein? Können Parteien anders betroffen sein als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren)?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Durch die beantragten Projektänderungen ergeben sich für die beurteilten Fachgebiete keine betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen.



Wien, am 03.05.2024 DI Wolfgang Stundner